

„die höhern Justizbehörden“ und später dem entsprechend der Plural statt des Singulars. Es ist das rein redactionell.

Präsident v. Carlowitz: Das ist eine reine Redaktionsbemerkung, die sich von selbst versteht, so daß eine Unterstützungsfrage deshalb nicht zu stellen ist.

v. Mehsch: Im §. 12 des vorliegenden Gesetzentwurfs heißt es im ersten Satze: „Die gewählten Schiedsmänner werden durch die Gerichtsbehörde ihres Wohnortes bestätigt und für ihre Amtsverwaltung eidlich in Pflicht genommen.“ Ich bin zwar ganz damit einverstanden, daß auch dieser Satz des Paragraphen angenommen wird. Jedoch wie wird es da gehalten, wenn z. B. ein Rittergutsbesitzer — natürlich vorausgesetzt, daß diese eben so gut zu Schiedsmännern gewählt werden können, wie jeder Andere — zum Schiedsmann gewählt wird, und er nun von der Gerichtsbehörde seines Wohnortes bestätigt werden soll? Hier tritt eine Collision in so fern ein, als der Gutsherr sich dann von seinem eigenen Patrimonialgerichte bestätigen lassen müßte. Da ich es nun aber in der Stellung des Patrimonialgerichtsherrn zu seinem Patrimonialgerichte nicht für angemessen halte, wenn der Gerichtsherr als Schiedsmann bei seinem Patrimonialgerichte die Bestätigung suchen und von letztem erhalten soll, so sollte ich meinen, müßte in einem derartigen Falle das betreffende Justizamt die bestätigende Behörde sein. Ich bitte mir von der hohen Staatsregierung hierüber Belehrung aus.

Bürgermeister Gottschald: Ich glaube, das Bedenken erledigt sich dadurch, daß die Bestimmung §. 9 auch für diesen Fall aufrecht erhalten worden ist. Will der Gutsherr sich von der Gerichtsbehörde seines Wohnortes nicht bestätigen und in Pflicht nehmen lassen, so mag er die Wahl nur ablehnen.

v. Mehsch: Dadurch wird dem von mir erhobenen Zweifel immer noch nicht vorgebeugt. Ich sehe den Fall, es legt irgend ein Rittergutsbesitzer einen besondern Werth darauf, zum Schiedsmann gewählt worden zu sein, wie kommt er denn dazu, darauf verzichten zu müssen, weil er von seinen eigenen Gerichten sich hierzu bestätigen zu lassen, für unpassend hält?

Staatsminister v. Könnert: Nach der Ansicht des Justizministeriums würde das betreffende Gericht des Bezirks die Bestätigung vorzunehmen haben, und allerdings würde der Rittergutsbesitzer von seinen Gerichten bestätigt werden können. Er hat zwar seinen Gerichtsstand vor dem Justizamte; aber hier kommt es nicht auf den Gerichtsstand an, sondern auf die Ausübung eines öffentlichen Amtes, und es ist mir ein Fall bekannt, daß ein Rittergutsbesitzer sich bei seinen eigenen Gerichten als Gerichtsbesitzer hat verpflichten lassen.

Präsident v. Carlowitz: Ich glaube, daß es nun an der Zeit sein wird, die Debatte zu schließen, und zu fragen, ob der Herr Referent das Schlüsselwort begehrt?

Referent v. Belk: Was vom Herrn Staatsminister erwähnt worden ist, scheint ein sehr seltener Fall zu sein. Ich glaube, daß der geehrte Sprecher, der vorhin den Fall aufstellte, ihn, wie ich, von der Seite betrachtet habe, daß der Gerichtsherr, welcher den Wunsch hat, gewählt zu werden, es nicht etwa verschmähe, oder sich etwas zu vergeben glaube, wenn er sich von seinen Gerichten verpflichten lasse, sondern daß hier vielmehr nur in Frage komme, ob die Bestätigung vor den eignen Gerichten passend und ausführbar sei? Und allerdings scheint es anomal zu sein, daß man vor seinen eignen Gerichten, also vor seinem Mandatar einen Eid ablegt. Es fragt sich auch in Bezug auf das, was der Herr Staatsminister erinnerte, daß nämlich die Obrigkeit der Gemeinde die Bestätigung zu verrichten habe, ob die Rittergüter, die doch nicht zum Gemeindebezirke gehören, eben aus diesem Grunde die Gerichte ihres Wohnortes für die competente Behörde zu achten haben würden? Ich gestehe, daß mir für solche Fälle auch Zweifel beigekommen sind.

v. Mehsch: Ich bitte um das Wort.

Präsident v. Carlowitz: Die Debatte war geschlossen. Ich gehe auf §. 12 des Gesetzentwurfs zurück. Hierbei hat die zweite Kammer eine Veränderung beschlossen. Unsere Deputation rath uns aber an, dieser Veränderung nicht beizutreten, und ich frage: ob die Kammer dem Deputationsgutachten, gerichtet auf Ablehnung dieser Veränderung, beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich: ob §. 12 angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ich gelange nun zu §. 12b. Zu §. 12b. steht nur noch das v. Criegern'sche Amendement. Ich glaube aber annehmen zu dürfen, daß das Amendement zum Majoritätsgutachten der Deputation, wo nicht überhaupt zum Deputationsgutachten erhoben worden ist. Eine beistimmende Erklärung hat wenigstens der Referent, Se. Königl. Hoheit und der Domherr D. Günther abgegeben. Es handelt sich nun also nur noch um §. 12b. nach dem Deputationsgutachten, wie solches nach der Beitrittserklärung zum v. Criegern'schen Amendement jetzt sich gestaltet. Wer übrigens gegen §. 12b. überhaupt zu stimmen gesonnen ist, hat einfach mit Nein zu antworten, und ich bemerke, daß ich dies selbst zu thun die Absicht habe. §. 12b. also würde jetzt so lauten: „Die Bestätigung darf nur aus einem der in den §§. 13, 14, 15, 16 und 17 (des Gesetzentwurfs) erwähnten Gründe verweigert werden; gegen die ausgesprochene Verweigerung steht den Betheiligten Beschwerdeführung wie in andern Justizverwaltungssachen zu.“ Auch statt des Wortes: „Dasselbe“ würde eine andere Fassung zu wählen sein, nämlich: „Die höhern Justizbehörden haben von der betreffenden Gerichtsbehörde die Un-